

Gemeinde Sülzetal

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem **06.09.2026** findet im Land Sachsen-Anhalt die

Wahl zum 9. Landtag von Sachsen-Anhalt

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 9 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei
490001	Altenweddingen	OT Altenweddingen, Bethgesaal, Breite Straße 47, 39171 Sülzetal OT Altenweddingen	ja
490002	Bahrendorf	OT Bahrendorf, Bürgerhaus, Geschw.-Scholl-Straße 8, 39171 Sülzetal OT Bahrendorf	nein
490003	Dodendorf	OT Dodendorf, Gemeindehaus, Welsleber Weg 18, 39171 Sülzetal OT Dodendorf	ja
490004	Langenweddingen	OT Langenweddingen, Pfarrhaus, Kirchtor 25, 39171 Sülzetal OT Langenweddingen	ja
490005	Osterweddingen	OT Osterweddingen, Rathaus, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal OT Osterweddingen	ja
490006	Schwaneberg	OT Schwaneberg, Kindertagesstätte, Am Anger 2, 39171 Sülzetal OT Schwaneberg	ja
490007	Stemmern	OT Stemmern, Im Winkel 10, 39171 Sülzetal OT Stemmern	nein
490008	Sülldorf	OT Sülldorf, Feuerwehr, Salzblütenweg 15, 39171 Sülzetal OT Sülldorf	nein
490999	Briefwahlbezirk	Gemeinde Sülzetal Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal OT Osterweddingen	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **03.08.2026** bis **16.08.2026** übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der **Briefwahlvorstand** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr in:

Briefwahllokal Gemeinde Sülzetal
Alte Dorfstraße 26
39171 Sülzetal
zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis, Pass oder ein sonstiges amtliches Lichtbilddokument** bereitzuhalten.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern.

a) für die Wahl im Wahlkreis im schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei sofern vorhanden auch ihrer satzungsgemäßen Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei antreten, die Bezeichnung "Einzelbewerber" und rechts von den Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung und

b) für die Wahl nach Landesvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien sofern vorhanden auch ihre satzungsgemäße Kurzbezeichnungen und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteienbezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wahlberechtigte gibt

- a) die Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll und

- b) die Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landesvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt)

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder

b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§4 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verhindert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§4 Abs. 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sülzetal, den 24.08.2026

Bürgermeister Gemeinde Sülzetal

Jörg Methner



Ausgangs- i.
ausgehängt am: 24.08.2026
abzunehmen am: 07.09.2026
abgenommen am: